

**Satzung****der Stadt Detmold über die Durchführung des Wochenmarktes, der Frühjahrskirmes, des Bruchmarktes und der Andreasmesse vom 17.05.1999**

(zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 05.04.2016)

öffentlich bekannt gemacht: 25.04.2016

gültig seit: 26.04.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV NRW S.762), und der §§ 60 b, 67, 68 und 70 der Gewerbeordnung (GewO) vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2154), wird für die Märkte und die Volksfeste der Stadt Detmold mit Beschluss des Rates vom 29.04.1999 folgende Marktsatzung erlassen:

**§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Detmold betreibt folgende Märkte und Volksfeste als öffentliche Einrichtungen:

1. Wochenmarkt
2. Frühjahrskirmes
3. Bruchmarkt
4. Andreasmesse

**I. Wochenmarkt****§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten**

- (1) Der Wochenmarkt findet auf den von der Stadt Detmold bestimmten Flächen, an den von ihr festgesetzten Tagen und zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- (2) Die Flächen, Zeiten sowie Öffnungszeiten sind nachrichtlich in der Anlage aufgeführt. Die Anlage ist eine Festsetzung gemäß § 69 GewO. Waren und Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, abgeladen und aufgestellt werden.
- (3) Spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit müssen die Marktstände und die Marktfläche geräumt sein.

**§ 3 Gegenstand des Wochenmarktes**

- (1) Die Gegenstände des Wochenmarktes sind nachrichtlich in der Anlage aufgeführt. Die Anlage ist eine Festsetzung gemäß § 69 GewO.
- (2) Andere Gegenstände können aufgrund des § 67 (2) GewO in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - durch eine ordnungsbehördliche Verordnung zugelassen werden.

#### **§ 4 Behandlung der Marktwaren**

- (1) Alle zum Genuss bestimmten Marktgegenstände müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein.
- (2) Alle essbaren zum Verkauf bestimmten Waren müssen auf Tischen, in Körben oder auf sonstigen geeigneten, sich mindestens 50 cm über dem Erdboden erhebenden Unterlagen, befinden. Das Anfassen dieser Waren durch Kauflustige darf nicht gestattet werden. Waagen, Gewichte und Unterlagen sind sauber zu halten.
- (3) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden.
- (4) Das Schlachten, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen von Tieren ist auf dem Platz nicht gestattet. Lebendes Nutzgeflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältnissen mit festem Boden auf den Markt gebracht und dort aufbewahrt werden.
- (5) Beim Verkauf und bei der Lagerung von Waren sind insbesondere die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes, des Bundesseuchengesetzes, der Hygieneverordnung, des Tierschutz- und des Abfallbeseitigungsgesetzes zu beachten sowie die Bestimmungen über die Preisangaben und die Handelsklassenauszeichnung.

#### **§ 5 Teilnahmebestimmungen**

- (1) Teilnahmeberechtigt ist jeder, dessen Angebot zu dem Kreis der in § 3 genannten Waren zählt.
- (2) Teilnehmer bedürfen der Zulassung. Sind andere Gegenstände gemäß § 3 (2) dieser Satzung durch ordnungsbehördliche Verordnung zugelassen, so sind die Teilnehmer vorrangig zu berücksichtigen, die Artikel gemäß § 3 (1) dieser Satzung anbieten. Die Zulassung ist in der Regel schriftlich unter Angabe der Art des Warenkreises, der Art des Verkaufsstandes und der benötigten Platzgröße zu beantragen.  
Über die Zulassung entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei insbesondere ein ausgewogenes Warenangebot sicherzustellen ist. Die Zulassung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (3) Den zugelassenen Bewerbern wird der Aufstellungsplatz von dem vom Bürgermeister beauftragten Marktmeister zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Es ist jedoch regelmäßigen Marktbesuchern möglichst derselbe Standplatz zuzuweisen. Reicht der Marktplatz nicht aus, sind die Bewerber zurückzuweisen, die sich zuletzt gemeldet haben. Wer nach Beginn des Marktes anreist, hat keinen Anspruch auf Belegung eines Platzes.
- (4) Die Fronten der Standreihen müssen eingehalten, Waren und sonstige Gegenstände dürfen nicht über die Fronten hinaus aufgestellt und ausgelegt werden.
- (5) Für die Benutzung des öffentlichen Platzes wird ein Standgeld nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Detmold erhoben.

### **§ 6 Fahrzeuge**

- (1) Fahrzeuge aller Art dürfen auf der Marktfläche während der Marktzeit nicht abgestellt werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsstände eingerichtet sind und auf dem Markt als solche benutzt werden.
- (2) Fahrzeuge, die für die Durchführung der Frühjahrskirmes und des Bruchmarktes erforderlich sind, dürfen auf dem Kronenplatz abgestellt werden.

### **§ 7 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche der Marktfläche zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Befestigungsanker in den Boden zu treiben. Öfen sind zum Schutz der Platzoberfläche mit einer Platte zu unterlegen. Die Markthändler haften für jede von ihnen verursachte Beschädigung der Marktfläche.
- (2) Schutzvorrichtungen und ähnliche Einrichtungen müssen von der für den Verkauf vorgesehenen Seite so angebracht werden, dass sie Personen nicht verletzen können.

### **§ 8 Marktaufsicht**

Der Bürgermeister übt die Aufsicht auf dem Wochenmarkt aus. Die Anbieter haben den Anordnungen der von ihm beauftragten Personen Folge zu leisten und sich auf Verlangen über Person und Wohnort auszuweisen sowie jede sachdienliche Auskunft zu geben.

### **§ 9 Verhalten der Anbieter**

- (1) Jeder hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Marktstandinhaber haben dafür zu sorgen, dass ihr Verkaufsstand und seine unmittelbare Umgebung rein gehalten werden. Warenabfälle und Packmaterial (Gemüseabfälle, verdorbene Früchte, Papier, Stroh usw.) sind aus diesem Grunde in eigenen geeigneten Behältnissen zu sammeln und wieder mitzunehmen. Werden Müllcontainer bereitgestellt, sind die vorgenannten Abfälle darin möglichst verdichtet abzulagern.
- (3) Es ist unzulässig, auf der Marktfläche Lautsprecher- und Verstärkeranlagen zu betreiben.
- (4) Das Umherziehen mit Waren auf der Marktfläche ist nicht gestattet. Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, ihren Stand zu wechseln oder anderen zu überlassen.
- (5) Wer auf städtischen Veranstaltungen Speisen oder Getränke anbietet, hat dafür zu sorgen, dass wieder verwertbares Geschirr und Zubehör (z. B. Gabeln und Messer) verwendet werden. Ausnahmsweise kann die Verwendung kompostierbaren Geschirrs und Zubehörs zugelassen werden, wenn von dem

Anbieter sichergestellt ist, dass der Abfall getrennt erfasst und getrennt entsorgt wird.

### **§ 10 Widerruf der Platzerlaubnis**

Die Erlaubnis kann vom Bürgermeister widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Marktstandinhaber die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Detmold in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann der vom Bürgermeister beauftragte Marktmeister die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## **II. Jahrmärkte und Volksfeste**

### **§ 11 Anwendbare Vorschriften**

Die §§ 1 bis 4 und 6 bis 10, mit Ausnahme des § 9 Abs. 3, gelten sinngemäß auch für die Jahrmärkte, soweit die nachfolgenden Vorschriften keine anderen Regelungen treffen.

### **§ 12 Ort- und Zeitplan**

Die festgesetzten Flächen, Zeiten sowie Öffnungszeiten sind nachrichtlich in der Anlage aufgeführt. Die Anlage ist eine Festsetzung gemäß § 69 GewO.

### **§ 13 Zuordnung der Veranstaltung**

Die Frühjahrskirmes, der Bruchmarkt und die Andreasmesse werden als Jahrmarkt gem. § 68 GewO zugeordnet.

### **§ 14 Teilnahmebestimmungen**

(1) Teilnehmer bedürfen der Zulassung. Die Zulassung ist in der Regel schriftlich unter Angabe der Art des Warenkreises und der Art des Verkaufsstandes und der benötigten Platzgröße zu beantragen. Über die Zulassung entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei insbesondere ein ausgewogenes Angebot sicherzustellen ist. Die Zulassung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

(2) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. ein wiederholter Verstoß gegen die für alle Anbieter geltenden Bestimmungen festgestellt worden ist,
  2. bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird,
  3. der von dem Antragsteller vertretene Geschäftszweig bereits vorhanden ist.
- (3) Den zugelassenen Bewerbern wird der Aufstellungsplatz von dem vom Bürgermeister beauftragten Marktmeister zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (4) Die Standplätze müssen mindestens zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung belegt sein. Über nicht belegte Plätze kann ab diesem Zeitpunkt vom Bürgermeister anderweitig verfügt werden.
- (5) Die Fronten der Standreihen müssen eingehalten, Waren und sonstige Gegenstände dürfen nicht über die Fronten hinaus aufgestellt und ausgelegt werden. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (6) Für die Benutzung des öffentlichen Platzes wird ein Standgeld nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Detmold erhoben.

### **§ 15 Betriebseinschränkungen**

- (1) Es ist unzulässig, auf der Marktfläche Lautsprecher- und Verstärkeranlagen so zu betreiben, daß sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen.
- (2) Der Bürgermeister kann Anordnungen zur Einschränkung der akustischen Lautstärke einzelner Geräte treffen.
- (3) Tonträger dürfen ab 22.00 Uhr, freitags und samstags mit Ausnahme der Zwetschgenkirmes ab 24.00 Uhr, nicht mehr betrieben werden.

### **§ 16 Auf- und Abbau der Geschäfte**

- (1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau soll bis zur Bauabnahme beendet sein.
- (2) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während des Marktes nur mit besonderer Genehmigung eines Beauftragten der Marktverwaltung auf einem von ihm bezeichneten Platz abgestellt werden.
- (3) Die Geschäfte dürfen mit allen Betriebsgegenständen frühestens eine Woche vor der Veranstaltung auf der Marktfläche abgestellt werden.
- (4) Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen spätestens drei Tage nach Beendigung der Veranstaltung von der Marktfläche entfernt worden sein.

### **§ 17 Sonstige Vorschriften**

- (1) Erlaubnisse oder Genehmigungen und dergleichen, insbesondere nach der Gewerbeordnung und nach dem Gaststättengesetz, sind vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen.
- (2) Bauten, die der Bauabnahme unterliegen, dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vom Bauamt der Stadt Detmold freigegeben worden sind.

Bei der Abnahme sind die Baupapiere den Beauftragten des zuständigen Fachbereichs vorzulegen.

### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

Mit einer Geldbuße kann nach § 7 GO NW belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in § 2 Abs. 3 genannten Zeiten nicht einhält,
2. andere als die in § 3 genannten Waren zum Verkauf anbietet,
3. die Marktwaren nicht entsprechend § 4 behandelt,
4. gegen die Teilnahmebestimmungen der §§ 5 oder 14 verstößt,
5. entgegen § 6 Fahrzeuge aller Art während der Marktzeit auf der Marktfläche abstellt,
6. gegen die Aufbaubestimmungen des § 7 verstößt,
7. den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet sowie der Ausweis- und Auskunftspflicht gemäß § 8 nicht nachkommt,
8. gegen die Reinigungsbestimmungen des § 9 Abs. 2 verstößt,
9. Lautsprecher- und Verstärkeranlagen so betreibt, dass die Besucher belästigt oder der Wettbewerb beeinträchtigt werden,
10. mit Waren auf dem Marktgelände gemäß § 9 Abs. 4 umherzieht, den Stand wechselt oder anderen überlässt,
11. den Anordnungen nach § 15 Abs. 2 nicht Folge leistet,
12. Tonträger über die in § 15 Abs. 3 festgesetzte Zeit benutzt.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Detmold über die Durchführung des Wochenmarktes, der Frühjahrskirmes, des Bruchmarktes, der Zwetschgenkirmes und der Andreasmesse vom 01.12.1980 einschließlich ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.

### Anlage

#### **zur Satzung der Stadt Detmold über die Durchführung des Wochenmarktes, des Frühlingsfestes, des Bruchmarktes, der Zwetschgenkirmes und der Andreasmesse**

#### **Festsetzung**

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung werden die nachstehenden Veranstaltungen wie folgt festgesetzt:

#### **I**

#### **Wochenmarkt (§ 67 GewO)**

1. Gegenstand:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) in der z.Zt. geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
- d) Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle, bei deren Zubereitung keine Immissionen entstehen.

2. Zeit:

- a) Dienstag, Donnerstag, Sonnabend,
- b) fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag im Sinne des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW) vom 23. April 1989 (GV NRW S. 222) in der z.Zt. geltenden Fassung, so findet er am Tage vorher statt.

3. Öffnungszeit:

In der Zeit vom 1. April bis 30. September beginnt der Markt um 7.00 Uhr, in der übrigen Zeit um 8.00 Uhr.  
Er endet um 13.00 Uhr, sonnabends um 14.00 Uhr.

4. Ort:

- a) Großer Marktplatz (südlich und östlich begrenzt durch die Fluchtlinien der Beleuchtungsmasten),
- b) kleiner Marktplatz (südlich begrenzt durch die Schülerstraße und westlich begrenzt durch die Fluchtlinie der Wassereinlaufschächte).
- c) Rosental (Fahrbahn einschließlich der Parkplätze von der Ameide bis Lange Straße) und Fußgängerzone Lange Straße (von Rosental bis Einmündung Meierstraße) von Dienstag nach dem 1. Advent bis zwei Werktage nach Beendigung des Weihnachtsmarktes „Detmolder Advent“.

#### **II**

#### **Frühjahrskirmes**

Zuordnung gemäß § 68 Abs. 2 GewO als Jahrmarkt

## 32.04

## 32.04

1. Gegenstand: Waren aller Art sowie Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO und Waren, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.
2. Zeit: Freitag bis einschließlich Montag über den ersten Samstag im April. Sollte der erste Samstag auf Karsamstag fallen eine Woche später.
3. Öffnungszeit: 10.00 Uhr - 23.00 Uhr, freitags und samstags bis 24.00 Uhr.
4. Ort:
  - a) Rosental
  - b) Ameide
  - c) Bruchberg
  - d) Theaterplatz.

### III

#### Bruchmarkt

Zuordnung gemäß § 68 Abs. 2 GewO als Jahrmarkt

1. Gegenstand: wie unter II 1. aufgeführt.
2. Zeit: Freitag bis Montag nach dem 2. Sonntag im Juli.
3. Öffnungszeit: 10.00 Uhr - 23.00 Uhr, freitags und samstags bis 24.00 Uhr.
4. Ort:
  - a) Rosental
  - b) Ameide
  - c) Bruchberg
  - d) Theaterplatz.

### IV

(entfallen)

### V

#### Andreasmesse

Zuordnung gemäß § 68 Abs. 2 GewO als Jahrmarkt

1. Gegenstand: wie unter II 1. aufgeführt.
2. Zeit: Mittwoch nach Totensonntag bis einschließlich Sonntag.
3. Öffnungszeit:
  - a) Kronenplatz von 14.00 Uhr bis 23.00 Uhr, freitags und samstags bis 24.00 Uhr
  - b) kleiner Marktplatz nach Beendigung des Wochenmarktes bis 23.00 Uhr, freitags und samstags bis 24.00 Uhr
  - c) sonst 10.00 Uhr bis 23.00 Uhr freitags und samstags bis 24.00 Uhr.
4. Ort:
  - a) Kronenplatz,
  - b) Industriestraße (von Paulinenstraße bis Thusneldastraße),
  - c) Teile der Thusneldastraße und der Straße Am Kronenplatz,
  - d) Ameide,

- e) Bruchstraße (von Lange Straße bis Ameide),
- f) Bruchberg,
- g) großer Marktplatz,
- h) kleiner Marktplatz,
- i) Lange Straße (von Hornsche Straße bis Rosental),
- j) Rosental (Fahrbahn einschließlich der Parkplätze von Ameide bis Lange Straße)
- k) Rosental (Rad-/Gehweg von Ameide bis Lange Straße).